

Muster einer **Wasserschutzgebiets verordnung¹⁾**
(zu Nr. 8.4 des Runderlasses)

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage

des

(Wasserschutzgebietsverordnung

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 27. Juli 1957 (BGB1. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGB1. I S. 469), der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) und der §§ 27, 29 bis 37 des **Ordnungsbehördengesetzes** (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488) - SGV. NW. 2060 -, wird - im Einvernehmen mit dem **Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund²⁾** - verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage/der Trinkwassertalsperre des/der..... in ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzone (Zone III), in die Engere Schutzone (Zone II) und in den **Fassungsbereich/Stauraum** mit Uferzone (Zone I).³⁾

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Fluren

(4) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen werden wie folgt umgrenzt:

1. Zone III B äußere Grenze,
zugleich äußere Grenze des Wasserschutzgebietes:

2. Zone III B innere Grenze,
zugleich äußere Grenze der Zone III A:

3. Zone III A innere Grenze,
zugleich äußere Grenze der Zone II:

4. Zone II innere Grenze,
zugleich äußere Grenze der Zone I:

oder

Das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen umfaßt die folgenden Grundstücke:

Zone III B

Zone III A

Zone II

Zone I

oder

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser **Verordnung⁴⁾**.

oder

(3) - Einem groben Überblick über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen dient die Übersichtskarte im Maßstab 1:100000 / 1:..... in der Anlage I zu dieser Verordnung -. Die genauen Grenzen des

¹⁾ Für den Fall des § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG bei Grundwasserschutz (für Talsperren und Seen entsprechende Anpassung).

²⁾ Nur bei § 24 Abs. 1 Satz 4 LWG. Verschiedene Möglichkeiten sind in dieser Musterverordnung durch Gedankenstriche, Punkte oder Schrägstriche kenntlich gemacht

³⁾ Wegen anderer Zoneneinteilung s. Nr. 7.4 des **RdErl.**

⁴⁾ Erste Möglichkeit (Nr. 8.4.5 **Buchst.** a des Runderlasses). Es ist eine eindeutige, parzellenscharfe Festlegung erforderlich, im ersten Fall durch Beschreibung der Grenzen der Schutzzonen, im zweiten Fall durch Aufführen der zu den Schutzzonen gehörenden Grundstücke. Beides kann statt in der Verordnung in einer Anlage **geschehen**, wie im dritten Fall vorgesehen ist.

770

Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der als Anlage - Anlage 2 - dieser Verordnung beigefügten Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, - die für die Abgrenzung der Schutzzonen und die Zugehörigkeit der Grundstücke zu ihnen allein maßgebend ist -. Die Zone III B ist darin braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt -. Die Anlage(n) ist (sind) Bestandteil dieser Verordnung⁵⁾.

oder

(3) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 / 1:..... einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, in der die Zone III B braun; die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 12) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1.
 2.
 3.
-⁶⁾.

§2

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig:

- a) Folgende nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtige Handlungen:
- b) außerdem:

(2) In der Zone III B sind verboten:

- a)
- b)

§3

Schutz in der Zone m A

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig:

- a) Die in der Zone III B genehmigungspflichtigen Handlungen;
- b) folgende nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtige Handlungen:
- c) außerdem:

(2) In der Zone III A sind verboten:

- a) Die in der Zone III B verbotenen Handlungen;
- b)

§4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

- a) Die in den Zonen III B und III A genehmigungspflichtigen Handlungen;
- b) folgende nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtige Handlungen:
- c) außerdem:

(2) In der Zone II sind verboten:

- a) Die in den Zonen III B und III A verbotenen Handlungen;
- b)

⁵⁾ Zweite Möglichkeit (Nr. B.4.S Buchst. b des Runderlasses). Die farbige Ausgestaltung und die Anlage 1 sind nicht notwendig.

⁶⁾ Dritte Möglichkeit (Nr. 8.4.5 Buchst. c des Runderlasses). Bei der Übersichtskarte handelt es sich um die verkleinerte Wiedergabe (möglichst 1:50000, evtl. 1:100000) der Schutzgebietskarte. Die unter Nr. 8.4.5 Buchst. c, aa bis cc aufgeführten Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Die Aufbewahrungsstellen sind entsprechend anzuweisen. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, daß an diesen Karten, die Teile einer Rechtsnorm und archivmäßig zu sichernde Urkunden sind, keine Eintragungen oder Änderungen vorgenommen werden dürfen.

§ 5
Schutz in der Zone I

770

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

- a) Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und -Versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung;
 - c) Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens;
 - d)
-
.....
.....

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des - -⁷⁾, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

(3) In der Zone I sind verboten:

- a) Die in den Zonen III B, III A und II verbotenen Handlungen;
- b)
- c)

§ 6
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 79, 80 und 130 LWG zu dulden. •

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen sind darüber hinaus verpflichtet,

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der - Zone I - - gegen Überschwemmungen,
 2. das Aufstellen und die Unterhaltung von Hinweisschildern,
 3.
-

zu dulden.

(4) Die obere Wasserbehörde ordnet - im Einvernehmen mit dem **Landesoberbergamt** in Dortmund -⁸⁾ gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Das/Der -⁹⁾ soll vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem -⁹⁾ zuzustellen. (Das/Der/Die hat/haben nur insoweit angeordnete Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen oder die Kosten solcher Maßnahmen zu tragen, als sie dazu schon nach allgemein geltendem Recht verpflichtet sind oder verpflichtet werden können).

§ 7
Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 entscheidet die untere Wasserbehörde - im Einvernehmen mit der Bergbehörde -¹⁰⁾. Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder **bauaufsichtlichen** Genehmigung bedürfen, oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten. Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie des Einvernehmens der oberen Wasserbehörde (§ 24 Abs. 3 LWG).

⁷⁾ Unternehmer gemäß § 1 Abs. 1 einsetzen.

⁸⁾ Siehe Fußnote 2.

⁹⁾ Siehe Fußnote 7.

¹⁰⁾ Siehe Fußnote 2.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie **Beschreibung**, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt **werden**, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde **beteiligt** — das/den¹¹⁾ und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft — **ein**. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser und **Abfallwirtschaft** — nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller und — zuzustellen. Dem¹²⁾ ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§8

Befreiungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag — im Einvernehmen mit dem **Landesoberbergamt** in Dortmund —¹³⁾ von den Verboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem —¹⁴⁾ kann auf Antrag von der unteren **Wasserbehörde**¹⁵⁾ Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der **Wassergewinnungs-** und -Versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§9

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (**Lagerbehälter-Verordnung**) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158/SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, **Genehmigungs-** oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 10

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 24 Abs. 4, §§ 20, 95, 101 ff., 115 ff. LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer **vorsätzlich oder** fahrlässig eine nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 oder § 5 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 oder eine nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 5 nicht erlaubte Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

¹¹⁾ Siehe Fußnote 7.

¹²⁾ Siehe Fußnote 7.

¹³⁾ Siehe Fußnote 2.

¹⁴⁾ Siehe Fußnote 7.

¹⁵⁾ Bei **Trinkwassertalsperren**: von der oberen Wasserbehörde.

§12
Inkrafttreten

770

Diese Verordnung tritt am ¹⁶⁾ in Kraft. – Zugleich tritt die
Vorläufige Anordnung vom (Amtsblatt für den
Regierungsbezirk 19 S.) außer Kraft. –

....., den 19.....

Az.

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

¹⁶⁾ Reichlich bemessene Frist wählen, s. auch § 1 Abs. 3, dritte Möglichkeit.